

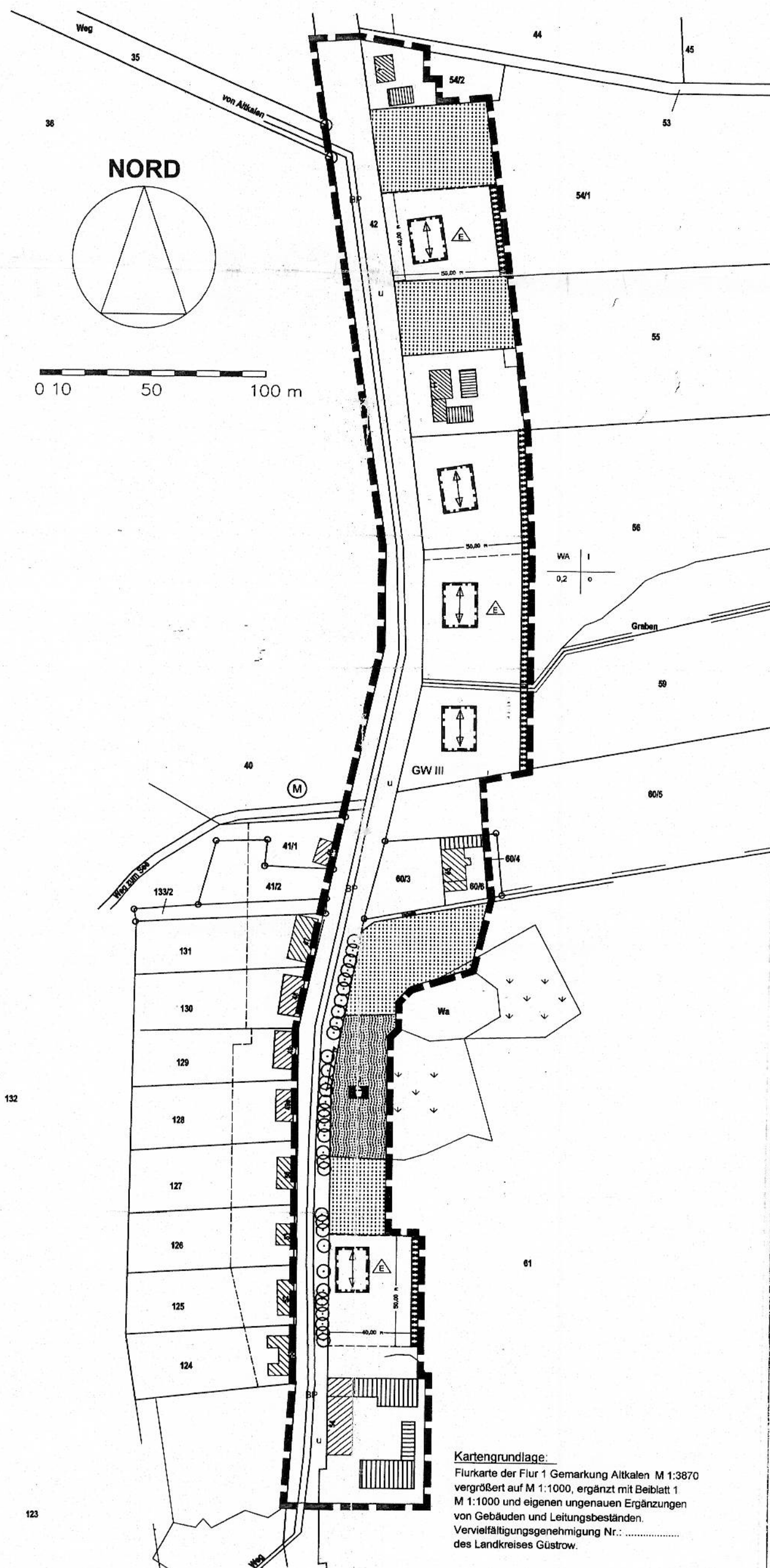
GEMEINDE ALTKALEN LANDKREIS GÜSTROW

BEBAUUNGSPLAN NR:2

ORTSTEIL ZIEGELEI

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) in der derzeit geltenden Fassung sowie nach § 86 Landesbauordnung (LBO-M-V) vom 05.05.1998 (GVBl. M-V Nr. 16 S. 468-502) zuletzt geändert 23.03.2001 (GVBl. M-V S. 60) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Altkalen vom 2002 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Ziegelei" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Planzeichnung (Teil A)



Zeichenerklärung

1. Planfestsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
0,2	Grundflächenzahl	§ 4 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 BauNVO

Bauweise / Baugrenzen / Baulinie

o	offene Bauweise	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
△	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
—	Baugrenze	§ 23 BauNVO

Verkehrsflächen

—	Straße / Weg mit Angabe zur Befestigungsart	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
BP	Betonplatten U - unbefestigt	
—	Straßenbegrenzungslinie	

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

—	Wasserleitung	§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB
F	Fernwärme	
—	Energie	
M	Masttrafo	

Grünflächen

■	Grünfläche	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
o	öffentliche / private Grünfläche	
□	Spielplatz	
■	Fläche für Landwirtschaft	§ 9 Abs.1 Nr.18 u. Abs.6 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

○	Erhaltungsgebiet Bäume	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
□	Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

2. Sonstige Planzeichen

—	Festsetzung der Hauptabfuhr	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs.7 BauGB

3. Darstellungen ohne Normcharakter

—	vorhandene Flurstücksgrenze mit Nr. der Flurstücke	
—	vorgeschlagene Grundstücke	
—	Nutzungsschablone	
—	Art der Nutzung	
—	Zahl der Vollgeschosse	
—	Grundflächenzahl	
—	Bauweise	
■	vorhandene Wohngebäude	
■	Sonstige Gebäude	
GW III	Trinkwasserschutzzone III	

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen und ihre Rechtsgrundlagen

1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

- 1.1.1. Das in der Planzeichnung angegebene Maß der baulichen Nutzung darf nicht überschritten werden, auch wenn durch Baugrenzen größere Bauflächen dargestellt sind. § 16 Abs.2 BauNVO
- 1.1.2. Im Allgemeinen Wohngebiet sind Tankstellen und Verwaltungsanlagen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Somit trifft § 4 Abs.3 Nr.3 und Nr.5 BauNVO nicht zu. § 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO
- 1.1.3. Die festgesetzten Grundflächenzahlen dürfen durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO nicht überschritten werden. § 19 Abs.4 BauNVO

1.2. Grünordnerische Festsetzungen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.25a und Abs.6 BauGB § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

- 1.2.1. Auf den Flurstücken 54/1, 56 und 59 ist je Baugrundstück 1-2m hinter der Straßenbegrenzungslinie eine Kastanie Aesculus hippocastanum als Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm zu pflanzen.
- 1.2.2. Auf dem Baugrundstück Flurstück 61 ist an einem frei wählbaren Standort eine Kastanie Aesculus hippocastanum als Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm zu pflanzen.
- 1.2.3. Auf den umgrenzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine 2-reihige Pflanzung aus einheimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen. Je 20m Pflanzstreifen ist ein Baum einzeln oder in Gruppen zu pflanzen. Folgende Gehölzarten sind zulässig:

Feldahorn	Acer campestre	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Heibuche	Carpinus betulus	Weißdorn	Crataegus monogyna
Esche	Fraxinus excelsior	Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Holzapfel	Malus sylvestris	Alpenjohannisbeere	Ribes alpinum
Traubenkirsche	Prunus padus	Hundsrose	Rosa canina
Weißer Hartriegel	Cornus alba	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Pflanzqualität: leichte Sträucher und leichte Heister, Reihenabstand 1m, Abstand in der Reihe 1m

- 1.2.4. Für jeden Baum ist eine Pflanzscheibe von mindestens 6m² Größe offen zu halten.
- 1.2.5. Alle anpflanzenden Gölze sind im Falle ihres Eingehens in der festgesetzten Art und Qualität nachzupflanzen.

2. Örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 Abs. 1 und Abs. 4 LBauO M-V

- 2.1. Für Wohngebäude ist nur zulässig:
 - Eingeschossigkeit
 - Dremel max. 0,3m
 - Erdgeschossfußboden max. 0,4 m über dem dazugehörigen Straßenabschnitt
 - max. pro Grundstück und Gebäude 1 WE
- 2.1.1. Für Dächer der Wohngebäude ist nur zulässig:
 - Satteldach, Krüppelwalmdach
 - Dachneigung von 38° - 45°
 - Dachziegel oder Betondachsteine in roten und braunen Farbönen.
 - Reetdachdeckung
- 2.2. Für Nebenanlagen ist nur zulässig:
 - notwendige Stellplätze und Garagen sind auf dem Grundstück selbst nachzuweisen
 - eingeschossige Bauweise
 - Gebäudefüß sind hinter der rückwärtigen Bauflucht anzuordnen
 - Garagen sind hinter der straßenseitigen Bauflucht anzuordnen.
- 2.3. Einfriedungen
 - Die maximale Höhe der Einfriedungen zur Straßenseite beträgt 1,20 m.
 - Zulässig sind nur Hecken oder Holzzaune.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am im Gnoiener Amtsblat.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs.4 BauGB i.V.m. § 3 Nr.2 Raumordnungsgesetz (ROG) am beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.

4. Die Gemeindevertretung hat am 2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB beteiligt worden. Sie sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs.2 BauGB.

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten ausgestellt:

montags	7.00 - 12.00 Uhr	12.45-16.00 Uhr
dienstags	7.00 - 12.00 Uhr	12.45-16.00 Uhr
mittwochs	7.00 - 12.00 Uhr	12.45-16.00 Uhr
donnerstags	7.00 - 12.00 Uhr	12.45-16.00 Uhr
freitags	7.00 - 12.00 Uhr	

- nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Gnoiener Amtsblat bekannt gemacht worden.

7. Der katastrmäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagenrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im M 1:3870 vorliegen. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Der Bebauungsplan bestehend, aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit dem Erlaß des Landrates des Landkreises Güstrow vom Az. erteilt.

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Güstrow vom Az. bestätigt.

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Gnoiener Amtsblat bekannt gemacht worden.

- In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erdschienen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

- Altkalen, den Bürgermeisterin

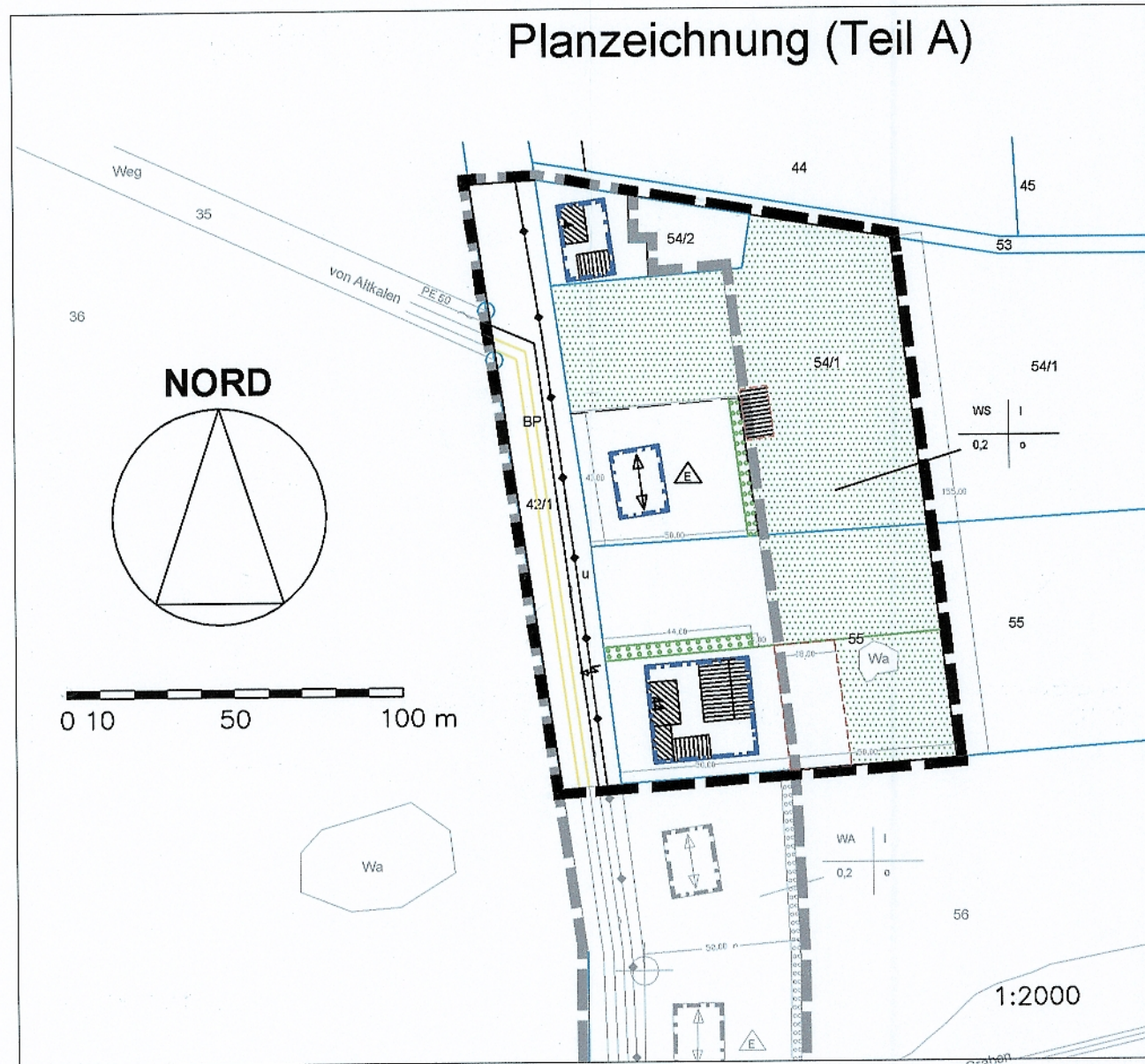
- Altkalen, den Bürgermeisterin

GEMEINDE ALTKALEN LANDKREIS GÜSTROW

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "ZIEGELEI"

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 21-12-2006 sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 18. April 2006 (GVOB. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorstellung Altkalen vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 "Ziegelei" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Planzeichnung (Teil A)



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung vom 21-12-2006

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I 1990, Seite 132)
Zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I 1993, Seite 466)

Landesbauordnung M-V (LBauO M-V)
vom 18. April 2006 (GVOB. M-V S. 102)

Planzeichenverordnung (PlanZV 90)
vom 18. Dezember 1990
(BGBl. 1991 I S. 58)

Kartengrundlage:

Flurkarte der Flur 1 Gemarkung Altkalen M 1:3.870
vergrößert auf M 1:1000, ergänzt mit Beiblatt 1
M 1:1000 und eigenen ungenauen Ergänzungen von
Gebäuden und Leitungsbeständen.
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 07/02 des Kataster-
und Vermessungsamtes des Landkreises Güstrow vom
27.05.02. Die Vervielfältigungsgenehmigung gilt für den
B-Plan Nr. 2 "Ziegelei".

Zeichenerklärung

1. Planfestsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WS	Kleinsiedlungsgebiet	§ 4 BauNVO
0,2	Grundstückszahl	§ 16 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 BauNVO

Bauweise / Baugrenzen / Baulinie § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

o	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
△	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
—	Baugrenze	§ 23 BauNVO

Verkehrsmittel § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

—	Strasse / Weg mit Angabe zur Befestigungsart	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
BP	BP - Bsp. Platten U - urteilslos	
—	Strassenbegrenzungslinie	

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

—	Wasserleitung PE 60	
—	Energiekabel NAY-J 4x150	

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 18 u. Abs. 6 BauGB

—	Fläche für Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 u. Abs. 6 BauGB
---	---------------------------	-----------------------------------

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 26a BauGB

—	Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Verschiebung aus Geltungsbereich des B-Planes Nr. 2 "Ziegelei" Altkalen)	§ 9 Abs. 1 Nr. 26a BauGB
---	--	--------------------------

2. Sonstige Planzeichen

— Findezeichnung der Hauptstädte § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Planes Nr. 2 "Ziegelei" Altkalen § 9 Abs. 7 BauGB

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 "Ziegelei" Altkalen § 9 Abs. 7 BauGB

— Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

3. Darstellungen ohne Normcharakter

— vorhandene Flurstücksgrenze mit Nr. der Flurstücke

— vorgeschlagenes Grundstück

Nutzungsschablone

Art der Nutzung	Bauweise
—	—

GW III Trinkwasserschutzzone III (gilt für den gesamten Planbereich)

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen und ihre Rechtsgrundlagen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

1.1.1 Das in der Planzeichnung angegebene Maß der baulichen Nutzung darf überschritten werden, auch wenn durch Baugrenzen größere baulichen dargestellt sind § 16 Abs. 2 BauNVO

1.1.2 Im Kleinsiedlungsgebiet sind Tankstellen und Verkaufsstellen ausnahmsweise nicht zulässig. Somit tritt § 2 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO in Kraft.

1.1.3 Die festgesetzten Grundstücksflächen dürfen durch Garagen und Stellplätze nicht überschritten werden § 19 Abs. 4 BauNVO

1.1.4 Die Oberkante des Erdgeschossbodens darf i.H.v. max. 0,40 m über dem anliegenden Straßenabschnitt der Erschließungsstraße liegen. Der Dampfschutz muss 0,20 m hoch sein.

1.1.5 In den Wohngebieten ist nur eine Wohnung zulässig.

1.2 Grünordnerische Festsetzungen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 26a und Abs. 6 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1.2.1 Auf den Flurstücken 54/1 ist 1-2 m hinter der Straßengrenze eine Reihe Bäume (z.B. Alnus, Hippocastanum) als Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm zu pflanzen (Festsetzung durch B-Plan Nr. 2 "Ziegelei").

1.2.2 Auf den umgrenzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine Reihe Pflanzung aus einreihigen Bäumen und Sträuchern anzulegen. Je 20 m Pflanzbreite ist ein Baum einzeln oder in Gruppen zu pflanzen. Folgende Gehölzarten sind zulässig:

Feldahorn	Acer campestre	Roter Hainbuche	Cornus sanguinea
Hainbuche	Carpinus betulus	Weißdorn	Crataegus monogyna
Esche	Fraxinus excelsior	Hortensie	Lonicera xylosteum
Hainbuche	Malus sylvestris	Alpenveilchen	Ribes alpinum
Trübschneise	Prunus padus	Hummel	Rosa canina
Weißer Hainbuche	Cornus alba	Waldstrauch	Viburnum lantana

Pflanzqualität: leichte Sträucher und leichte Heister, Reihenabstand im Abstand der Reihe 1 m.

1.2.3 Für jeden Baum ist eine Pflanzschleife von mindestens 60 cm Breite anzulegen.

1.2.4 Alle anzupflanzenden Gehölze sind im Falle ihres Eingehens in der festgesetzten Art und Qualität nachzupflanzten.

2. Örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 Abs. 1 und Abs. 4 LBauO M-V

2.1 Für die Hauptgebäude ist nur zulässig:

- Gebäude mit Krüppelwalmdach
- Dachneigung von 38°-42°
- Dachziegel oder Belandungsziegel in roten und braunen Pastellen
- Reinstacheldach

2.2 Für Nebenanlagen ist nur zulässig:

- notwendige Stellplätze, Garagen und Ställe sind auf dem Grundstück selbst nachzuweisen
- Geschäfte sind hinter der rückseitigen Grundstücksgrenze
- Garagen sind hinter der straßenseitigen Grundstücksgrenze

2.3 Einmündungen

Die maximale Höhe der Einmündungen zur Straßenecke beträgt 120 cm. Zulässig sind nur flache oder halbrunde.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevorstellung von Die erste öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am im Güstrower Amtsblatt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am beteiligt worden.
- Die Gemeindevorstellung hat am den Entwurf zur 1. Änderung zum Bebauungsplan mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB beteiligt worden. Sie sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.
- Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten Mo, Mi und Do von 7.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr Di von 7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr von 7.00 - 12.00 Uhr nach § 5 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Güstrower Amtsblatt bekannt gemacht worden.
- Der kostenfreie Bestand am wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der leichtesten Darstellung der Grundstücke gilt der Vermerk, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im M 1:3.870 vorliegen. Regelsprüche können nicht abgeleitet werden.
- Die Gemeindevorstellung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevorstellung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevorstellung vom genehmigt.
- Die Genehmigung dieser 1. Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit dem Beschluß des Landkreises Güstrow vom Az. erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserheblichen Beschluß der Gemeindevorstellung von erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landkreises Güstrow vom Az. bestätigt.
- Die 1. Änderung zur Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.
- Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Güstrower Amtsblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Forderungen und Erbsachen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 245 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

GEMEINDE ALTKALEN LANDKREIS GÜSTROW

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "ZIEGELEI"

Gemarkung Altkalen

Flur 1, Flurstücke 54/2, 54/1, 55

Blattgröße: 66x76 Datum: Januar 2003 Änderung: April 2010 Maßstab: 1000

PLANVERFASSTER: JOHANNES LIEBS PLANUNGS-ARCHITEKTUR-TRAUWERK Luthew 11, 17179 Altkalen

PLANUNGSSTAND: § 10 BauGB GENEHMIGUNGSFÄHIGE PLANFASUNG

Telefon: 039673/8978 Bearbeiter: J. Liebs